



Kundmachung

Aktenzahl: B-2026-1281-00104
Datum: 03.09.2026

Kontakt Daten

SB: Simona Kristan
Abt: Bauamt
Tel: +43(0)4235/225715
Mail: simona.kristan@ktn.gde.at

K U N D M A C H U N G

Die Bauwerber **Helga und Hubert Silan, Lettenstätten 30, 9143 Feistritz ob Bleiburg** haben mit der Eingabe vom 02.09.2026 um die Erteilung der Baubewilligung für das Vorhaben

Zu- und Umbau des bestehenden Nebengebäude samt Lagerraum

in Lettenstätten auf dem Grundstück Nr. 148, KG 76017 St. Michael, angesucht.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl. 62/1996 i.d.g.F.d.G., eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 30.09.2026 um 10.30 Uhr an.

Die Kommission tritt am Grundstück an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf den Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl. 51/1991, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrundeliegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen im Bauamt der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Diese Kundmachung hat nach § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. 51/1991, i.d.g.F., zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. 51/1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bürgermeister:

Hermann SRIENZ



Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 15. Sep. 2026

Abgenommen am: _____